

Die Einkommensbesteuerung der Naturalleistungen an Anstaltsvorsteher

Autor(en): [s.n.]

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers**

Band (Jahr): **22 (1951)**

Heft 3

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-809134>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DIE SEITE DES PERSONALS

Einladung

Am 11. März 1951, um 14.00 Uhr, findet im Bahnhofbüffet Zürich, 1. Stock, die erste Versammlung der Organisation statt, zu welcher wir im Januar- und Februarheft des Fachblattes aufgerufen haben. Wir möchten jedermann freundlich einladen, der ein Interesse an dieser Sache hat, dieser Versammlung beizuwohnen. Wir nennen uns vorläufig «Heim- und Anstaltspersonal-Vereinigung (HAPV).

Die Initianten.

Zu der obenstehenden Einladung bildet der folgende Brief einen guten Kommentar:

Zürich 8, 15. Februar 1951.

Lieber Kollege,

Besten Dank für die Einladung zur Versammlung des HAPV. Sie wissen, dass ich nicht ganz ohne Bedenken meine Anmeldung einreichte. Auf den Aufruf hin im Fachblatt stutzte ich anfänglich. Im Geiste sah ich eine gewerkschaftsähnliche Organisation, vermutete so eine Art heimliche «Verschwörung», ein Kesseltreiben gegen die Heime. Ich habe mich allerdings trotz meines Misstrauens mit Ihnen in Verbindung gesetzt. In freundlicher Weise haben Sie mir erklärt, um was es eigentlich geht: In erster Linie soll sich das Personal unserer Heime zusammen finden, um die vielen gleichartigen Probleme zu bespre-

chen, Gedanken auszutauschen, kurz um neuen Mut für unsere Arbeit zu holen. Wir stehen nicht mehr allein, sondern sind eine grosse Familie, wo man dieselben Sorgen und Nöte hat und einander tragen hilft. Selbstverständlich werden dabei auch wirtschaftliche und finanzielle Probleme behandeln, die uns alle etwas angehen. Alles in allem aber soll die ganze Organisation dazu dienen, dem Ausbau unserer Heime und Anstalten auch von Seiten des Personals tatkräftig nachzuhelfen zum Wohle unserer Zöglinge. Wir werden dabei die Unterstützung unserer Vorsteher haben. Mit Ihnen können und wollen wir zusammenarbeiten. Es gibt kein neues «Extrazüglein». Darum werden wir uns dem VSA. anschliessen.

Das ist ungefähr das, was Sie mir erzählt haben. Ich bin froh, dass ich mich bei Ihnen orientieren konnte. Jetzt weiss ich genau, was bezweckt wird und werde diese Bestrebungen so gut als möglich unterstützen. Darum bin ich am 11. März in Zürich mit Freuden dabei!

Mit freundlichem Gruss,

Ihr: Otto Habegger.

Sein Empfänger schreibt dazu:

Da mir bereits schon von verschiedener Seite kritische Worte, wie Lohnkampf, Streik usw. zu Ohren gekommen sind, scheint mir dieser Brief zur Klärung der Situation sehr geeignet, weshalb ich ihn gerne einem weiten Kreise zur Kenntnis bringen möchte.

A. Eberhard, Zürich-Selnau.

Die Einkommensbesteuerung der Naturalleistungen an Anstaltsvorsteher

Bei meinen Bemühungen, Material zur Aufklärung über wirtschaftliche Fragen zu erhalten, wurde mir in liebenswürdiger Weise der nachfolgende steuerrechtliche Entscheid zur Veröffentlichung überlassen.

Nach den geltenden Steuergesetzen gehören zum steuerbaren Einkommen der Anstaltsvorsteher auch die von der Anstalt ausgerichteten Naturalleistungen, wie freie Kost, freie Unterkunft, Heizung, Licht, Besorgung der Wäsche usw. Ueber deren Bewertung sind sogenannte Erfahrungssätze aufgestellt worden. So gab die Eidgenössische Steuerverwaltung in einer Veröffentlichung vom Jahre 1949 folgende Zahlen an:

a) Wert der Naturalleistungen im Jahr ohne Wohnung:

Bei einem Barlohn von	Mann	Frau	Kinder		
			bis 6 J.	bis 12 J.	b. 26 J.
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
unter 4000	1200	1000	250	600	1000
4000 bis 6000	1400	1200	300	700	1100
6000 und mehr	1600	1400	350	800	1200

b) Mietwert der Wohnung

Nach den ortsüblichen Mietzinsen und nach der Anzahl der benützten Räume zu schätzen.

Aehnliche Zahlen sind bei Kessler, Steuereinschätzungserfahrungen, Zürich 1947, S. 303 f. zu finden.

Eine Rekurskommission des Kantons Zürich wich bei der Einschätzung eines zürcherischen Anstaltsvorstehers von diesen Erfahrungszahlen ab und nahm eine höhere Bewertung vor mit der Begründung, nach der Anstaltsrechnung habe der Verpflegungstag Fr. X gekostet; der Anstaltsvorsteher müsse sich die Selbstkosten der Anstalt als Einkommen anrechnen lassen.

Die Oberrekurskommission des Kantons Zürich hob diesen Rekursentscheid auf und entschied, dass der Pflichtige die Naturalleistungen nach den üblichen Erfahrungszahlen zu versteuern habe. Zur Begründung wurde folgendes ausgeführt:

«Nach § 8 Ziff. 9 des zürcherischen Steuergesetzes gehören zum steuerbaren Arbeitslohn auch die sogenannten Naturalleistungen einschliesslich des Wertes einer freien Dienstwohnung. Der Pflichtige erhielt als Anstaltsvorsteher Naturalleistungen in Form freier Kost, freier Unterkunft, Heizung, Licht, Besorgung

der Wäsche und freier Dienstleistungen für den eigenen Bedarf. Nach ständiger Praxis hat die Anrechnung mit dem Wert zu erfolgen, den der Steuerpflichtige für die gleiche Leistung auslegen müsste, wenn er sie anderswo zu erstehen hätte (RB 1933 Nr. 13, wo vom effektiven Wert gesprochen wurde; RB 1936 Nr. 7 = ZBl 38, 140; ähnlich Art. 21 Abs. 2 WStB, wo der Marktwert als massgeblich erklärt wird und Art. 32 Abs. 1 des neuen bernischen Steuergesetzes). Nicht massgeblich ist der Selbstkostenpreis des Arbeitgebers. Es berührt die Einschätzung des Dienstnehmers nicht, wie hoch dem Dienstgeber die Naturalleistungen zu stehen gekommen sind. Entscheidend ist bei der Besteuerung des Dienstnehmers, was die Leistungen für ihn wert sind.

Die Rekurskommission ist demnach in angefochtenen Rekursentscheid rechtswidrig vorgegangen, wenn sie ihre Schätzung auf die Verpflegungskosten stützte, wie sie durch die Betriebsrechnung der Anstalt ausgewiesen wurden. Wenn die Verpflegungskosten für die Arbeitgeberin des Pflichtigen aus besonderen Gründen, z. B. wegen Eigenversorgung unter Mitwirkung billiger Arbeitskräfte, besonders niedrig oder wenn sie aus andern betriebsinternen Gründen besonders hoch gewesen sein sollten, so geht das die Einschätzung des Pflichtigen nichts an.

Auch in formeller Hinsicht war es gesetzwidrig, wenn der Referent der Rekurskommission vom Pflichtigen die Buchhaltung der Anstalt herausverlangte und dazu von ihm noch weitere Angaben über die Verhältnisse der Anstalt einholte. Ein Dienstnehmer, dem ein Teil des Lohnes in Naturalien ausgerichtet wird, ist weder berechtigt noch verpflichtet, der Steuerbehörde die Buchhaltung des Dienstgebers vorzulegen, um die (unerhebliche) Feststellung des Selbstkostenpreises zu ermöglichen.

Die angefochtene Schätzung, die auf einer rechtsirrtümlichen Grundlage beruht, ist demnach aufzuheben.

Die Bewertung der freien Station von Anstaltsvorstehern stösst auf besondere Schwierigkeiten. Einerseits sind die Verhältnisse von Anstalt zu Anstalt verschieden. Andererseits sind Vergleichszahlen, die sich auf dem freien Markt gebildet hätten, kaum zu finden, weil die Anstaltsbeherbergung einer Familie gegen Entgelt praktisch nicht vorkommt. Es bleibt daher nichts anderes übrig, als die Schätzung nach freiem Ermessen vorzunehmen. Hiefür sind Erfahrungszahlen aufgestellt worden, die brauchbar erscheinen.

In diesen Ansätzen ist bereits berücksichtigt, dass an Freitagen die Verköstigung auswärts auf eigene Rechnung des Anstaltsvorstehers erfolgt. Immerhin erscheint im Hinblick auf die Ferien noch ein kleiner Abzug gerechtfertigt, so dass die freie Station insgesamt auf Fr. X zu schätzen ist. Dieser Betrag ist gering, liegt er doch unter den Ausgaben, die nach den Erhebungen des statistischen Amtes der Stadt Zürich eine Arbeiterfamilie in der Grösse derjenigen des Pflichtigen gemacht hat, was der Pflichtige frei bezieht. Die tiefe Schätzung lässt sich aber im Hinblick darauf, dass der Pflichtige die Verpflegung am Tisch der Zöglinge einnimmt und sich hinsichtlich der Wohnverhältnisse sehr bescheiden muss, rechtfertigen.»

Aus Jahresberichten

Stiftung Zürcherische Heilstätten Wald und Clavadel

Im 51. Jahresbericht der Zürcher Heilstätten wird dankbar der 23jährigen Tätigkeit Dr. F. Häberlins, anlässlich seines Rücktrittes, gedacht. Nachfolger wurde Dr. H. Wehrlin. Der Präsident der Aufsichtskommission, Dr. E. Bachmann, benützt die Berichterstattung dazu, auch ein eindrückliches Wort der Vorsorge zu widmen, vor allem durch die Empfehlung der BCG-Schutzimpfung. Ausserdem wird die Frage aufgeworfen, in welcher Weise die zweckmässige Versorgung Chronisch-Tuberkulöser erfolgen solle, die es eben immer noch in grosser Zahl gibt, trotz der erfolgreichen Bekämpfung dieser Volksseuche durch die verschiedenen neuen chemischen Mittel im Zusammenhang mit der so wirksamen Sanatoriumskur. Aus den Berichten der beiden erfahrenen Verwalter A. Brunner (Wald) und R. Hottinger (Clavadel), die so abgefasst sind, dass man alle Angaben ohne weiteres vergleichen kann, entnehmen wir die folgenden Feststellungen R. Hottingers: «Postulat bleibt die *völlige Deckung der Tagestaxe des Patienten durch den Kurbeitrag* seitens der *Krankenkasse*. Basel-Stadt hat das erreicht. Die baselstädtische Krankenkasse zahlt den Patienten in der Basler Heilstätte Fr. 8.— pro Tag und deckt damit die Tagestaxe von Fr. 8.—. Im Kanton Zürich zahlen die Krankenkassen im Maximum Fr. 6.— pro Tag, unsere Tagestaxe beträgt jedoch Fr. 7.—. Im Jahre 1949 hat sich das Verhältnis der Kostgeldereinnahmen zu unseren Selbstkosten noch einmal verschlechtert. Die logische Folge hätte eine Erhöhung der Kostgeldertaxen auf der Allgemeinen Abteilung sein müssen. Ich bin nach wie vor der Ansicht, dass man im Kanton Zürich dem Beispiel von Basel-Stadt folgen muss. Die zürcherischen Krankenkassen sollten zu Kurbeiträgen von Fr. 8.— pro Tag verpflichtet werden. Erst mit diesem Ansatz würden sie die Bundesbeiträge voll ausnützen. So wäre nicht nur den Patienten, sondern auch den Heilstätten und nicht zuletzt dem Kanton gedient. Ich gebe die Hoffnung nicht auf, die zuständigen Stellen öffnen sich schliesslich der Notwendigkeit und Berechtigung dieser Beitragserhöhung». Es wird da in sehr konkreter Weise auf einen Uebelstand und die Möglichkeit der Abhilfe hingewiesen, der in ähnlicher Art bei vielen andern Anstalten festzustellen ist und deshalb auch bekämpft werden sollte.

Anstalt Halama

Die private Pflegeanstalt für Gemüts- und Geisteskranke Frauen in *Hinteregg-Zürich*, die von Herrn und Frau F. und R. Halama-Demuth geführt wird, kann für das Berichtsjahr wieder von voller Besetzung der 54 Betten berichten. In diesem Jahr ist eine offene Station mit 16 Betten eröffnet worden, die besonders wichtig ist, da sie als Ausweichstation für gebesserte Fälle dienen kann. Weitere Ausbaupläne, die die Bettenzahl ungefähr verdoppeln würden, sind im Tun.